

Der Rechtsanwalt in Frankreich

Das Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht wurde 1996 als eigenständige, dem Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln angegliederte Einrichtung gegründet, um der stetig wachsenden Bedeutung des Europarechts für die Rahmenbedingungen der anwaltlichen Tätigkeit und der Globalisierung der Rechtsberatung Rechnung zu tragen. Die Universität zu Köln, der DAV, die BRAK und die BNotK betreiben das von Prof. Dr. Martin Henssler geleitete und von der Hans-Soldan-Stiftung geförderte Dokumentationszentrum als gemeinsame Forschungseinrichtung. Eine der Aufgaben des Dokumentationszentrums ist das „Monitoring“ aktueller Entwicklungen im Berufsrecht der anwaltlichen Berufe in anderen europäischen Ländern. In Fortsetzung einer losen Reihe von Abhandlungen über die „Barrister“ in England und Wales, den schottischen „Solicitor“, den griechischen „Dikigoros“, den dänischen und schwedischen „Advokaten“, den luxemburgischen „Avocat“ sowie den portugiesischen „Advogado“ und „Solicitador“, die diese Arbeit des Dokumentationszentrums widerspiegeln, wird im Nachfolgenden das französische Anwaltsrecht dargestellt.

I. EINLEITUNG

Das französische Anwaltsrecht ist im Jahr 2004 durch die Verabschiedung eines umfassenden Reformgesetzes nach den Reformen der Jahre 1971 und 1990 einmal mehr in Bewegung geraten. Diese Gesetzesreform bietet einen willkommenen Anlass, auf die Entwicklung des französischen Anwaltsberufs näher einzugehen.

In Frankreich standen sich zunächst – historisch bedingt – fünf anwaltliche Berufe gegenüber: *avocat*, *avoué*, *agréé*, *conseil juridique* und *procureur*, deren Berufsbilder sich im Zuge insbesondere zweier großer Reformen verändert haben.

Zum traditionellen Tätigkeitsbereich des *avocat* gehörte der Rechtsbeistand (*l'assistance* und *la plaidoirie*) im gerichtlichen und außergerichtlichen Bereich. Die Prozessvertretung (*la représentation* und *la postulation*) kam erst auf Grund späterer Reformen hinzu. Der klassische Prozessvertreter war hingegen der *avoué*, der als Inhaber einer in einem staatlichen Vergabeverfahren besetzten Amtsstelle unter ähnlichen Voraussetzungen berufen wurde und wird wie ein Beamter. Demgegenüber waren die *agréés* auf die Prozessführung am Handelsgericht (*tribunal de commerce*) spezialisiert, während die *conseils juridiques* ausschließlich im außergerichtlichen Bereich tätig waren. Schließlich ist *procureur* mittlerweile eine Bezeichnung für den Staatsanwalt.

Eine erste Reform erfolgte mit dem Gesetz Nr. 71-1130 vom 31. Dezember 1971.¹ Es fand eine weitgehende Vereinigung der Berufe *avocat*, *agréé* und *avoué* statt. Die *agréés* wurden in den Berufsstand der *avocats* vollständig aufgenommen², während die *avoués* am *tribunal de grande instance* durch die *avocats* ersetzt wurden, ihre Stellung an den *cours d'appel* jedoch beibehielten. Hingegen blieb es im Rahmen der Reform 1971 bei einer Dualität der forensisch und als Rechtsbeistände tätigen *avocats* einerseits und der ausschließlich der außergerichtlichen Beratung zuzuordnenden *conseils juridiques* andererseits, die auch gegenwärtig noch insbesondere mit der Ausarbeitung von Verträgen sowie der Vertretung des Mandanten in geschäftlichen Angelegenheiten befasst sind.

¹ Dieses Gesetz bildet noch immer – nach den Änderungen durch die zweite große Reform in der neuen Fassung – die Grundlage des französischen Anwaltsrechts.

² Art. 1er de la loi n° 71- 1130 du 31 décembre 1971.

Eine zweite Reform wurde durch das Reformgesetz Nr. 90-1259 vom 31.12.1990 eingeleitet³. Zentraler Aspekt war die Aufhebung der traditionellen Trennung zwischen den Aufgabenbereichen der insbesondere forensisch tätigen *avocats* und der außergerichtlich beratenden *conseils juridiques* zu einem neuen Anwaltsberuf. Die Angehörigen gehörten dem neuen Anwaltsberuf per Gesetz an, es sei denn, sie lehnten dies ausdrücklich ab⁴, um etwa einen anderen reglementierten juristischen Beruf aufzunehmen oder sich als Wirtschaftsprüfer niederzulassen.

Mit der Ausführungsverordnung Nr. 91-1197 vom 27.11.1991⁵ zur Organisation des Anwaltsberufs machte der *Conseil d'Etat* von seiner Ermächtigung Gebrauch, die Einzelheiten der Zulassung zum neuen Anwaltsberuf und allgemein der Berufsausübung zu regeln.

Nunmehr hat der *avocat* eine weitgehende Monopolstellung bei der Vertretung vor Gericht und – vorbehaltlich gesetzlicher Ausnahmen – bei der rechtlichen Beratung. Dem *avoué* steht lediglich noch der durch die Reform von 1971 eingeführte enge Bereich der gerichtlichen Vertretung der Mandanten nur bei den *cours d'appel* (Berufungsgerichte) einschließlich der Fertigung der Schriftsätze und der Vornahme von Prozesshandlungen mit Ausnahme der mündlichen Verhandlung und des Plädoyers zu. In der Berufungsinstanz benötigt somit jede Partei zwei Anwälte: während der *avocat* der Partei Rechtsbeistand leistet und das Plädoyer hält, übernimmt der *avoué* die Vertretung der Partei im Sinne der Prozessführung.

Als spezialisierte Anwälte sind weiterhin die *avocats au Conseil d'Etat et à la Cour de cassation* zu nennen, die Inhaber einer Amtsstelle sind und die Mandanten beim *Conseil d'Etat* („Staatsrat“ und oberstes Verwaltungsgericht) und bei der *Cour de cassation* (Kassationsgerichtshof für Zivil-, Handels-, Sozial- und Strafsachen) vertreten.

Eine der wichtigsten Neuerungen im Rahmen der zweiten Reform des französischen Anwaltsrechts ist die in den Artt. 54 ff. des Gesetzes v. 1971 n.F. untergebrachte Reglementierung der Rechtsberatung, wobei zwischen entgeltlicher, auf Dauer angelegter Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten auf der einen und kostenloser oder gelegentlicher Rechtsberatung auf der anderen Seite unterschieden wird. Artt. 54 ff. des Gesetzes v. 1971 n.F. erfassen grundsätzlich nur die entgeltliche, auf Dauer angelegte Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten.

Die große Reform von 1990/1991 hat noch weitere wichtige Änderungen eingeführt: Die Angabe von Berufsspezialisierungen wurde zugelassen und ein rechtlicher Rahmen zur anwaltlichen Spezialisierung wurde geschaffen.⁶ Ebenfalls wurde die Möglichkeit eröffnet, als angestellter *avocat* tätig zu werden.⁷ Zudem wurden sowohl die überörtlichen Sozietäten⁸ als auch die Rechtsanwalts-Kapitalgesellschaften⁹ zugelassen.

Das jüngste Reformgesetz, das **Gesetz Nr. 130-2004**¹⁰ hat wichtige Änderungen in den Bereichen der juristischen Ausbildung (Abschaffung der „stage“, Statuierung der Pflicht zur anwaltlichen Fortbildung), der Standesorganisation und Disziplinargewalt (Konstituierung eines neuen Disziplinarorgans auf der Ebene der *Conseils de l'Ordre* bei Kammern mit über 500 Mitgliedern, Einführung einer gerichtlichen Zuständigkeit der *Cour d'Appel* bei Disziplinarangelegenheiten), der Vertraulichkeit der Korrespondenz zwischen Rechtsanwältinnen (in der Regel bleibt diese vertraulich, es sei denn sie wird ausdrücklich als „offiziell“ bezeichnet) sowie im Bereich der freiberuflichen Netzwerke (Einführung einer Angabepflicht bei Teilnahme an einem nationalen bzw. internationalen

³ Loi n° 90-1259 du 31.12.1990 „Loi portant réforme de certaines professions judiciaires et juridiques“ (J.O.R.F. du 5.1.1991, page 219). Zum ganzen *Maier*, AnwBl 1991, S. 182-183.

⁴ Art.1 Abs.1 Satz 2 des Gesetzes v. 1971 n.F.

⁵ Décret n° 91-1197 du 27.11.1991 „Décret organisant la profession d'avocat“ (J.O.R.F. 28.11.1991, page 15502).

⁶ Verordnung Nr. 91-1197 vom 27.11.1991, Artt. 86 ff.

⁷ Art. 3 Reformgesetz Nr. 90-1259 vom 31.12.1990, Art. 58 Gesetz v. 1971 n.F. Das bezahlte Angestelltenverhältnis nennt sich in Frankreich „salariat“.

⁸ Art. 8 Gesetz v. 1971 n.F.; Verordnung Nr. 91-1197 vom 27.11.1991, Artt. 166 ff. Dazu *Mengel*, in: *Henssler/Nerlich*, Anwaltliche Tätigkeit in Europa, S. 174 ff.

⁹ Loi n° 90-1258 du 31.12.1990 „Loi relative à l'exercice sous forme de sociétés des professions libérales soumises à un statut législatif ou réglementaire ou dont le titre est protégé“ (J.O.R.F. du 5.1.1991, page 216).

¹⁰ Loi n° 2004-130 du 11.02.2004 (J.O. 36 / 12.02.2004, Pg. 2847).

multidisziplinären Netz) gebracht. Gleichzeitig wurden durch dieses Gesetz zwei europäische Richtlinien umgesetzt, nämlich die Niederlassungsrichtlinie für Rechtsanwälte (Richtlinie 98/5/EG vom 16.2.1998) sowie die zweite Geldwäscherichtlinie (Richtlinie 2001/97/EG vom 4.12.2001).

II. BERUFSAUSBILDUNG

1. Berufsausbildung - Berufszulassung

Die juristische Ausbildung in Frankreich besteht aus einem vierjährigen Universitätsstudium, das mit dem Erwerb des Titels „*Maîtrise en droit*“ abschließt.

Um eine Tätigkeit als Rechtsanwalt aufnehmen zu können, müssen die Absolventen zunächst jedoch eine Aufnahmeprüfung an einer der 33 regionalen Anwaltschulen (*Centres Régionaux de Formation Professionnelle - CRFP*) bestehen.¹¹ Die Vorbereitung hierfür findet an Instituten (*Instituts d'Etudes Judiciaires - IEJ*) statt, die auf freiwilliger Basis von den Universitäten organisiert werden. Nach erfolgreicher Aufnahmeprüfung erfolgt die Ausbildung an einem der *CRFP* in theoretischer und praktischer Hinsicht, wobei die praxisbezogene Ausbildung bei Rechtsanwälten, Gerichten und sonstigen staatlichen Einrichtungen erfolgt. Die Dauer dieser Ausbildung wurde durch das Reformgesetz Nr. 130 von 2004 von 12 auf 18 Monate verlängert. Die Ausbildung wird in drei Zeitabschnitte aufgeteilt und schließt ab mit einem „*Certificat d'Aptitude à la Profession d'Avocat*“ – *CAPA*, einer Zugangsprüfung für den Rechtsanwaltsberuf.

Die bis vor kurzem geltende zweijährige praktische Pflichtausbildung („*stage*“) bei einem Rechtsanwalt, die im Anschluss an die Ausbildung bei den *CRFP* folgte, wurde durch das genannte Gesetz abgeschafft. Die erfolgreiche Teilnahme an der Prüfung *CAPA* berechtigt schon zur Vereidigung und zur Eintragung in das Anwaltsverzeichnis (*grand „Tableau“*).

Eine weitere Neuerung des Reformgesetzes von 2004 ist die nunmehr statuierte Pflicht der Rechtsanwälte zur Fortbildung.¹² Diese Statuierung der Fortbildungspflicht für *avocats* wurde in Frankreich im Hinblick auf die stets steigende Spezialisierung und auf die hohe Konkurrenz des Berufs mit den anderen juristischen Berufen bei der Rechtsberatung für notwendig erachtet. Der Inhalt und die Dauer der Fortbildung soll durch Verordnung auf Ebene des *Conseil d'Etat* bestimmt werden. Dem *Conseil National des Barreaux* wird die Regelung der Modalitäten zur Anwendung der künftigen Verordnung überlassen.

In Frankreich gibt es etwa 181 selbständige Rechtsanwaltskammern (sog. „*Barreaux*“). Eine Mitgliedschaft in einer Kammer ist zwingend vorgeschrieben.¹³

Die französischen Rechtsanwälte sind in der Regel zur Vertretung vor sämtlichen Gerichten zugelassen. Ausnahmen gelten jedoch bei der Zulassung vor den obersten Gerichtshöfen (*Cour de Cassation, Conseil d'État*) und vor dem *Tribunal de grande instance* (Großinstanzgericht für Zivilsachen, erste Instanz).

Zur *Cour de Cassation* und zum *Conseil d'État* können jene Rechtsanwälte zugelassen werden, die eine mindestens dreijährige Berufserfahrung nachweisen können und ein zusätzliches dreijähriges Praktikum mit erfolgreicher Abschlussprüfung absolviert haben. Die Zahl der zugelassenen Anwälte beschränkt sich derzeit auf 80.

Zum jeweiligen *Tribunal de grande instance* sind nur diejenigen Rechtsanwälte zugelassen, die im örtlichen *Barreau des avocats* eingeschrieben sind. Für die Führung eines Prozesses vor einem auswärtigen *Tribunal de grande instance* muss der Rechtsanwalt (*plaidant*) einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt (*postulant*) einschalten.

So befindet sich auch der Sitz der Kanzlei in dem Bezirk des *Tribunal de grande instance*, bei dessen *Barreau* der Rechtsanwalt zugelassen ist. Für die Eröffnung von Zweigstellen ist die Genehmigung des *Barreau* erforderlich. Überörtliche Zusammenschlüsse sind zulässig.¹⁴

¹¹ Doktoren werden nach Art. 16 des Gesetzes Nr. 130/2004 von dieser Prüfung befreit.

¹² Art. 21 ergänzend Art. 14 des Gesetzes Nr. 71-1130 von 1971.

¹³ Art. 15 Gesetz Nr. 71-1130 i.V.m. Artt. 1, 3, 19 Verordnung Nr. 91-1197.

2. Fachanwaltschaften

In Frankreich besteht die Möglichkeit zur Spezialisierung in 15 Rechtsgebieten: Personenstandsrecht, Strafrecht, Immobiliarsachenrecht, Handelsrecht, Umweltrecht, Öffentliches Recht, Urheberrecht, Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Arbeitsrecht, Wirtschaftsrecht, Landwirtschaftsrecht, Vollstreckungsrecht, Europarecht und Recht der Internationalen Beziehungen.¹⁵ Nur in den zuvor genannten Rechtsgebieten dürfen sich Rechtsanwälte als Spezialisten bezeichnen¹⁶ und können nur zwei (in Ausnahmefällen auch bis zu drei) Fachanwaltstitel erwerben.

Voraussetzungen für den Erwerb eines Fachanwaltstitels sind eine vierjährige praktische Tätigkeit im entsprechenden Rechtsgebiet, welche auch außerhalb der anwaltlichen Tätigkeit, z.B. als Richter oder Professor an einer Hochschule erfolgen kann, sowie eine Prüfung bei einer der regionalen Anwaltsakademien (*Centre de Formation Professionnelle des Avocats*), von der möglicherweise hohe Richter, Professoren und Doktoren befreit werden können.

III. BERUFSORGANISATION

Die Anwälte sind in sog. *Barreau des avocats* organisiert, d.h. in regionalen Rechtsanwaltskammern, die am Sitz eines jeden *Tribunal de grande instance* oder jeder *Cour d'appel* eingerichtet sind. Die *Barreaux* führen die Standesaufsicht über die Tätigkeit der Rechtsanwälte durch und sind zuständig für den Erlass von Standesregeln. Die Gesamtheit der an einer Kammer eingeschriebenen Anwälte bildet die *Assemblée générale*, die Generalversammlung. Das Hauptverwaltungsorgan eines *Barreau* ist der *Conseil de l'Ordre*, der mit der Standesaufsicht betraut ist, die Kammersatzung erlässt und Disziplinarmaßnahmen bestimmt. Nach dem Reformgesetz Nr. 130/2004 werden jedoch Disziplinarverfahren nur noch bei der *Cour d'Appel* (Berufungsinstanz) geführt (mit Ausnahme des *Conseil de l'Ordre* der Rechtsanwaltskammer Paris), so dass die Disziplinargewalt der Kammer nunmehr gerichtlicher Kontrolle unterliegt. Vorsitzender des *Conseil de l'Ordre* ist der *Bâtonnier*, der Kammerpräsident.

Den nationalen Dachverband der *Barreaux* stellt der *Conseil National des Barreaux* (CNB) dar, der die Interessenvertretung gegenüber den Behörden übernimmt.¹⁷ Es handelt sich um eine gemeinnützige Einrichtung in der Rechtsform einer juristischen Person. Der Nationalen Anwaltskammer sind durch Gesetz¹⁸ insbesondere vier Aufgaben zugewiesen. Zum einen soll sie den Anwaltsberuf gegenüber der öffentlichen Gewalt repräsentieren, zum anderen soll sie die Harmonisierung der Regeln und Gebräuche des Standesrechts überwachen. Des Weiteren kann die Nationale Anwaltskammer im Hinblick auf die anwaltliche Berufsausbildung Entscheidungen treffen und den regionalen Anwaltskammern und Ausbildungszentren entsprechende Anordnungen erteilen, wodurch eine Vereinheitlichung der regional unterschiedlich gehandhabten anwaltlichen Berufsausbildung bezweckt wird. Schließlich führt die Nationale Anwaltskammer auch ein Berufsregister jener Personen, die aufgrund der Diplomanerkennungsrichtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften von der französischen Ausbildung befreit sind.

IV. BERUFSSTAND

1. Rechtsstellung

Der französische „avocat“ ist nach Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 71-1130 von 1971 (n.F.) ein „auxiliaire de justice“, also ein Organ der Rechtspflege, genauso wie der deutsche Rechtsanwalt. Gleichzeitig ist der „avocat“ als freier Beruf anerkannt (Art. 1 Abs. 3 Gesetz v. 1971 n.F.) und kann sich autonom für (oder gegen) die Annahme und Aufrechterhaltung eines Mandatsverhältnisses – mit Ausnahme der Prozesskostenhilfe- und Pflichtverteidigungssachen – entscheiden.

¹⁴ Zum ganzen *Mengel*, in: *Henssler/Nerlich*, Anwaltliche Tätigkeit in Europa, S. 174 ff.

¹⁵ Vgl. *arrêté* du 8 juin 1993, J.O. 12 juin 1993, p. 8407.

¹⁶ Urteil Cass. Civ. 10 juin 1997, D 1998, 244.

¹⁷ Zum ganzen *Niessen*, Frankreichs Anwaltschaft, S. 107 ff.

¹⁸ Siehe Art. 21 Abs. 1 ff. Gesetz Nr. 71-1130 in der neuen Fassung.

2. Tätigkeiten

Eine der wichtigsten anwaltlichen Tätigkeiten ist die gerichtliche Vertretung. Hier kommt den *avocats* eine weitgehende Monopolstellung¹⁹ zu. Bei der Rechtsberatung jedoch besteht ein deutlich eingeschränktes Rechtsberatungsmonopol der *avocats*.²⁰ Die entgeltliche und auf Dauer angelegte Rechtsbesorgung ist an das Erfordernis des Erwerbes einer „licence en droit“, also des Abschlusses eines mindestens dreijährigen Jurastudiums, geknüpft.²¹ Rechtsberatend dürfen jedoch nach Art. 56 des Gesetzes v. 1971 n.F. auch Angehörige anderer reglementierter juristischer Berufe, wie Notare (*Notaires*), Insolvenzverwalter (*administrateur judiciaire, mandataire liquidataire*), Gerichtsvollzieher (*huissiers des justices*), Zwangsversteigerer (*commissaires –priseurs*) und Hochschullehrer, tätig werden. Im Rahmen des Art. 59 des Gesetzes v. 1971 n.F. dürfen sogar auch Träger nichtjuristischer reglementierter Berufe, z.B. Wirtschaftsprüfer (*commissaires aux comptes, experts-comptables*), Architekten, Immobilienmakler, Versicherungsunternehmen und Banken, rechtlich beraten, sofern dies nur nebenberuflich bzw. als „direkter Bestandteil“ der dargebotenen Dienstleistung erfolgt. Die unentgeltliche oder nur gelegentliche Rechtsbesorgung bleibt weiterhin – also auch nach der Reglementierung der Rechtsberatung durch die Reform von 1990/1991 – frei, muß jedoch teilweise unter Beachtung der Regelungen über das Berufsgeheimnis, die Interessenkollisionen und das Werbeverbot ausgeübt werden.²²

3. Pflichten – Ethik – Werbung

Gemäß Art. 55 Abs. 3 des Gesetzes v.1971 n.F. sind alle zur Rechtsbesorgung befugten Personen verpflichtet, das Berufsgeheimnis zu wahren. Lediglich die gelegentliche Rechtsbesorgung ist von diesen Vorschriften ausgenommen gemäß Art. 55 Abs.4 Gesetz v. 1971 n.F.. Die Verletzung der Schweigepflicht ist strafrechtlich durch Art. 226-13 des *nouveau Code Pénal* sanktioniert. Disziplinarmaßnahmen stellen nach Art. 184 des Dekrets Nr. 91- 1197 die Verwarnung, die Rüge, ein bis zu dreijähriges Berufsverbot und die Streichung aus der Anwaltsliste dar.²³ Aus der Schweigepflicht leitet sich auch ein Recht des Anwalts zur Aussageverweigerung ab.²⁴ Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 97-308 am 07. April 1997 ist ausdrücklich geklärt, dass auch der Briefwechsel zwischen Anwälten der Geheimhaltungspflicht unterliegt. Dies gilt insbesondere dann, wenn die jeweils vertretenen Mandanten gegenläufige Interessen verfolgen²⁵.

Für den Anwalt besteht eine allgemeine Sorgfaltspflicht hinsichtlich der Ausübung seiner Tätigkeit. Gemäß Art. 156 des Dekrets Nr. 91- 1197 vom 27.11.1991 muss er Fälle korrekt, d.h. nach den Regeln der Kunst bearbeiten²⁶.

Mit Ausnahme der nur gelegentlich rechtsberatend Tätigen gilt für alle zur Rechtsbesorgung berechtigten Personen die Verpflichtung, Interessenkollisionen zu vermeiden (Art. 155 des Dekrets Nr. 91- 1197 vom 27.11.1991). Dies gilt bereits dann, wenn der Anwalt oder sonstige Rechtsbesorger ein direktes oder indirektes Eigeninteresse an der Rechtsbesorgung haben.

Anwaltswerbung ist gem. Art.161 des Dekrets Nr. 91-1197 vom 27.11.1991 in gewissem Umfang zulässig, wobei jede Werbemaßnahme der Rechtsanwaltskammer zur Genehmigung vorgelegt werden muss. Erlaubt ist jedoch nur eine zurückhaltende Informationswerbung, nicht dagegen eine direkte, zum Kundenfang bestimmte, selbstlobende, täuschende, provozierende oder vergleichende Werbung bzw. eine solche Werbung, durch die die Würde des Berufsstandes beeinträchtigt wird. Erlaubt sind Anzeigen aus Anlass der Eröffnung oder des Umzugs in der Presse, Türschilder mit Hinweisen auf Spezialisierungen und das Verteilen von Visitenkarten²⁷. Verboten sind dagegen Werbeträger in Form von Werbeplakaten in der Öffentlichkeit oder in Zeitungen, die Ausstrahlung von Werbespots im

¹⁹ Ausnahmen bestehen bei der Vertretung vor den Berufungsgerichten, die den „*avoués*“ zusteht.

²⁰ Zum Ganzen *Niessen*, Frankreichs Anwaltschaft, S. 84 ff.

²¹ Art. 54 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz v. 1971 n.F.

²² Siehe Art. 55 Abs. 4 und Art. 66 Gesetz v. 1971 n.F.

²³ *Henssler/ Nerlich*, Anwaltliche Tätigkeit in Europa, S. 184.

²⁴ *Martin*, Déontologie de l'avocat, n° 455.

²⁵ *Martin*, Déontologie de l'avocat, n° 473.

²⁶ *Henssler/ Nerlich*, Anwaltliche Tätigkeit in Europa, S. 181.

²⁷ *Henssler/Nerlich*, Anwaltliche Tätigkeit in Europa, S.182.

Fernsehen und im Radio, die eigene Abbildung, das Verteilen von Werbeprospekten sowie zahlenmäßige Angaben des Kundenstamms²⁸.

4. Haftung – Haftpflichtversicherung

Nach französischem Zivilrecht erstreckt sich die allgemeine deliktische Generalklausel auch auf Vermögensschäden. Zwischen Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen wird nicht unterschieden. Oftmals ist es somit ohne Bedeutung, ob die Anwaltshaftung auf eine vertragliche oder eine deliktische Grundlage gestützt wird. Jedenfalls ist es aber nicht möglich, den Anspruch kumulativ auf beide Grundlagen zu stützen. Der Nachteil einer Einordnung einer anwaltlichen Haftung als eine vertragliche liegt in der langen, 30-jährigen Verjährungsfrist²⁹ ab dem schädigenden Ereignis. Deliktische Ansprüche verjähren dagegen in zehn Jahren nach dem Schadenseintritt³⁰. Die Frage, ob es sich um eine vertragliche oder gesetzliche Haftung handelt, ist weniger relevant im Bereich der forensischen Tätigkeiten, da dort ohnehin eine gesetzliche, verkürzte Zehnjahresfrist gilt³¹, als vielmehr im Rahmen der Haftung für Rechtsberatung und Vertragsgestaltung.

Erst im Jahr 1998 deutete die „*Cour de cassation*“ an, sie betrachte die Anwaltshaftung als eine vertragliche Haftung³².

In der Literatur finden sich jedoch Gegenstimmen zu dieser Auffassung³³. Eine deliktische Haftung liege näher, da sich die anwaltlichen Pflichten in der Regel aus den gesetzlichen Vorschriften ergeben, weil der Vertrag zwischen dem Anwalt und seinem Mandanten oftmals lediglich konkludent abgeschlossen werde. Die eigentliche Pflichtverletzung liege somit in einem Verstoß gegen gesetzliche und nicht gegen vertragliche Pflichten. Des weiteren spreche die Nähe der durch den Anwalt im Zuge der Vertragsgestaltung ausgeübten Tätigkeit zur derjenigen des Notars, welcher wiederum unstreitig einer deliktischen Haftung unterfällt, gegen eine vertragliche Haftung. Im übrigen seien auch aus praktischen Gründen unterschiedliche Verjährungsfristen von zehn Jahren für die forensische Tätigkeit und dreißig Jahren für die Rechtsberatung und Vertragsgestaltung wenig sinnvoll. Schließlich spreche für eine deliktische Haftung auch die Tatsache, dass der französische Rechtsanwalt nicht nur gegenüber seinem Mandanten, sondern auch gegebenenfalls gegenüber der gegnerischen Partei oder Dritten hafte, wobei es sich hierbei um eine deliktische Haftung handele³⁴.

Gemäß Art. 55 Abs.1 des Gesetzes v. 1971 n.F. müssen alle zur Rechtsbesorgung berechtigten Personen über eine Berufshaftpflichtversicherung verfügen, welche speziell für die rechtsbesorgende Tätigkeit abgeschlossen werden muss. Konsequenzen hat dies vor allem für Nichtjuristen, die neben ihrer allgemeinen Berufshaftpflichtversicherung ebenfalls gegen solche Risiken versichert sein müssen, die aus einer fehlerhaften Rechtsbesorgung herrühren.

5. Honorare

Die anwaltlichen Honorare unterliegen keiner allgemein verbindlichen gesetzlichen Regelung, sondern der Vereinbarung zwischen den Parteien oder der freien Festsetzung.³⁵

Zwar liegen Empfehlungen („*barèmes indicatifs*“) einiger Rechtsanwaltskammern in Form von Honorartabellen vor, die in der Praxis weitgehend beachtet werden, jedoch aus kartellrechtlichen Gründen unverbindlich sind und schon 1982 von der französischen Wettbewerbskommission („*Conseil de la Concurrence*“) für wettbewerbswidrig erklärt wurden³⁶.

Übliche Abrechnungsmodalitäten sind insbesondere Pauschalhonorare oder Stundensätze basierend auf dem Zeitaufwand.

²⁸ de Sevelinges, AnwBl 2000, S.714, 716.

²⁹ Art. 2262 Code civil.

³⁰ Art. 2270-1 Code civil.

³¹ Art. 2277-1 Code civil.

³² Cass. 1re ch. civ., 7. Juli 1998, Bull.civ. I n° 238.

³³ Martin, Déontologie de l'avocat, n° 438; Beignier/ Blanchard/ Villacèque, Droit et déontologie de la profession d'avocat, n°338.

³⁴ Cass. 1re ch.civ., 13. Februar 2001, Dalloz, April 2001.

³⁵ Siehe Kilian, ZVersWiss 1999, S. 33.

³⁶ Siehe Gruber, BRAK-Mitt. 2000, S. 172 m.w.N.

Die Kriterien für die Bemessung bzw. Festsetzung des Honorars sind vor allem die Art, der Schwierigkeitsgrad der Angelegenheit, die finanzielle Situation des Mandanten, die Reputation, die Qualifikation und die Spezialisierung des Rechtsanwalts (Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 71-1130 vom 31.12.1971).

Bei fehlender Einigung über die Höhe des Honorars ist ein Honorarüberprüfungsverfahren durch den Präsidenten der örtlichen Anwaltskammer möglich. Wird das Honorar vor dem Tätigwerden des Anwalts vereinbart, kann das Gericht das Honorar reduzieren, wenn es seiner Ansicht nach in keinem Verhältnis zur erbrachten Leistung steht.³⁷

Erfolgshonorare („*pactum de quota litis*“) sind nach Art. 10 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 71-1130 vom 31.12.1971 in der Fassung des Gesetzes Nr. 91-647 vom 10.7.1991 verboten. Zulässig ist dagegen die Vereinbarung für ein Zusatzhonorar im Hinblick auf das Ergebnis der anwaltlichen Leistungen (sog. *Palmarium*, „*honaire complémentaire, pacte de succès*“).³⁸

Die Gerichtskosten („*dépens*“) trägt die unterlegene Partei, während die Anwaltskosten von jeder Partei selbst zu zahlen sind, es sei denn, das Gericht trifft eine andere Entscheidung.

6. Anwaltsgesellschaften

Als Anwaltsgesellschaften kommen in Frankreich unterschiedliche Gesellschaftsformen in Betracht.³⁹ Den *avocats* steht eine ganze Reihe von Organisations- und Berufsausübungsgesellschaften zur Auswahl.

Die **Organisationsgesellschaften** dienen der Aufteilung laufender Kosten und lassen die eigentliche Berufsausübung unberührt.

Es gibt sog. *Cabinets groupés*, welche bloße Bürogemeinschaften darstellen, bei denen keine Teilung von Honoraren und keine regelmäßige Vertretung des Kollegen möglich ist. Diese Form erlaubt lediglich die gemeinsame Nutzung von Büroräumen und die Verteilung entsprechender Organisationskosten. Ein gemeinschaftliches Auftreten der *avocats* nach aussen (z.B. in Form von gemeinsamem Briefkopf oder Türschild) ist unzulässig.

In Betracht kommt jedoch auch eine weiterentwickelte Form von Bürogemeinschaft, die sog. *Société civile de moyens*, die eine zivile Organisationsgesellschaft darstellt. Sie ist ein Spezialtyp der zivilrechtlichen Gesellschaft nach Art. 1832 ff. *Code Civil*⁴⁰ mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäß Art. 1842 *Code Civil*. Es erfolgt zwischen den Anwälten eine Aufteilung laufender Kosten, jedoch auch hier ohne Teilung der Honorare oder Mandate. Die Haftung der Gesellschaft erfolgt durch einen gesicherten Haftungsfond bzw. eine gemeinsame (nicht gesamtschuldnerische) Haftung der Gesellschafter bis zu ihrem Anteil am Betriebsvermögen.

Auch das sog. *Groupement d'intérêt économique (GIE, Wirtschaftliche Interessenvereinigung)*⁴¹ bzw. *Groupement européen d'intérêt économique (GEIE, Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung, EWIV)*⁴² stellt eine Bürogemeinschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit dar. Diesen Zusammenschlüssen kommt lediglich eine Hilfsfunktion bezüglich der Zusammenarbeit von Anwälten in Frankreich oder grenzüberschreitend zu. Gesellschaftszweck darf – so wie in allen anderen Organisationsgesellschaften auch – lediglich die Erleichterung und Verbesserung der wirtschaftlichen Aktivität sein, nicht jedoch die gemeinsame Berufsausübung. Diese Formen stehen sowohl natürlichen als auch juristischen Personen offen, erlauben jedoch keine Gewinnaufteilung zwischen ihren Mitgliedern, die gleichwohl für Schulden der Gesellschaft unbeschränkt und gesamtschuldnerisch haften.

³⁷ So eine Entscheidung der Cour de Cassation: Cass.civ., 1re ch., 3.3.1998, SA Crédimmo c. SCP Faure et associés, J.C.P. 1998 II 10115, Anm. *Sainte-Rose*.

³⁸ Siehe Entscheidungen Cass.civ., 27.9.1999, J.C.P. 1999 II 10219, Anm. Martin; Cass.civ., 1ère ch., 23.11.1999, D. 2000 IR S. 2.

³⁹ Zum Ganzen *Henrichfreise*, Frankreichs Anwaltschaft im Wandel, S. 82-108; *Niessen*, Frankreichs Anwaltschaft, S. 123-148.

⁴⁰ Art. 36 ff. des Gesetzes Nr. 66-879 vom 29.11.1966.

⁴¹ Art. 1 Verordnung 67-821 vom 23.9.1967, JO vom 28.9.1967, 6211.

⁴² Diese europäische Rechtsform wurde durch Verordnung des Rates der EG vom 25.7.1985 (ABl EG L 199 v. 31.7.1985) basierend auf dem französischen GIE geschaffen.

Als **Berufsausübungsgesellschaften** kommen hauptsächlich die *Association*, die *Société Civile Professionnelle (SCP)* und die *Sociétés d'exercice libéral (SEL)* in Betracht.

Die *Association* ist eine Berufsausübungsgesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit.⁴³ Die Gesellschaft kann keine eigenen Mandate übernehmen, die Mitglieder können jedoch Honorare gemeinschaftlich vereinnahmen. Jeder Gesellschafter ist für seine Berufsausübung persönlich verantwortlich und steuerlich mit seinem Gewinn selbstständig veranlagt.

Die *Société Civile Professionnelle (SCP)* ist eine zivilrechtliche Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.⁴⁴ Die Gründung dieser Gesellschaftsform wurde vielen freien Berufen bereits durch Gesetz Nr. 66-879 vom 29.11.1966 ermöglicht.⁴⁵ Das Recht der *SCP* orientiert sich am Recht der Personengesellschaften. Lediglich natürliche Personen dürfen Mitglieder werden. Die Gesellschaft besitzt eine eigene Mandantschaft. Eine gemeinschaftliche Honorareinnahme ist möglich. Der Gesellschaftsvertrag muss durch die zuständige Kammer genehmigt werden. Mit der zwingend vorgesehenen Einschreibung ins Berufsregister der Kammer und ins Handelsregister erlangt die Gesellschaft Rechtsfähigkeit. Der jeweils bearbeitende Gesellschafter haftet persönlich, uneingeschränkt und gesamtschuldnerisch mit der Gesellschaft für die von ihm verursachten Schäden bei der Berufsausübung. Eine Haftpflichtversicherung wird sowohl für die Gesellschaft an sich als auch für die Gesellschafter vorgeschrieben. Die Steuerpflicht beschränkt sich auf die juristische Person, was einen Vorteil für die Gesellschafter darstellt.

Kapitalgesellschaften sind seit 1992 nach der großen Reform von 1990/1991⁴⁶ für alle freien Berufe zugelassen. Ziel des französischen Gesetzgebers war, die Wettbewerbsfähigkeit von Freiberuflern angesichts der internationalen Konkurrenz zu fördern, ohne die besonderen Merkmale des freien Berufs außer Acht zu lassen. Die bestehenden französischen Kapitalgesellschaftsformen⁴⁷, also die *Société à Responsabilité Limitée – SARL* (GmbH), die *Société Anonyme – SA* (AG) und die *Société en Commandite par Actions* (KG auf Aktien) wurden speziell für die freien Berufe modifiziert und angepaßt⁴⁸, also personalistisch ausgestaltet.⁴⁹ Kennzeichnend für die freiberuflichen Kapitalgesellschaften ist, dass die Gesellschaft als berufsausübende Person auftritt, während die Mitglieder bis zu ihrer Anteilhöhe vom Gewinn profitieren. Dabei bleibt die uneingeschränkte persönliche Haftung des jeweils handelnden Gesellschafters bestehen; hinzu kommt jedoch auch eine gesamtschuldnerische Haftung der Gesellschaft an sich, so dass die Haftung der übrigen Gesellschafter auf ihre jeweilige Kapitaleinlage beschränkt ist. Die Mehrheit des Gesellschaftskapitals und der Stimmrechte muss sich im Besitz von in der Gesellschaft tätigen Freiberuflern befinden. Eine Fremdbeteiligung ist eingeschränkt zulässig und wird durch eine prozentual gestaffelte Verteilungsquote geregelt.⁵⁰ Ein interdisziplinärer Zusammenschluß, also ein Zusammenschluß von Angehörigen verschiedener freier Berufe, ist grundsätzlich erlaubt⁵¹, jedoch speziell für Anwälte noch nicht zugelassen, da eine entsprechende Ausführungsverordnung für den Anwaltsberuf noch nicht erlassen worden ist.

V. DER EUROPÄISCHE RECHTSANWALT IN FRANKREICH

Der französische Gesetzgeber hat sowohl die sog. **Dienstleistungsrichtlinie**⁵² als auch die sog. **Hochschuldiplomanerkennungsrichtlinie**⁵³ des Rates in französisches Recht umgesetzt⁵⁴.

⁴³ Art. 7 Abs. 1 Gesetz v. 1971 n.F.; Art. 70 ff. der Ausführungsverordnung des Gesetzes v. 1971 (Décret Nr. 72-468 vom 9.6.1972).

⁴⁴ Siehe *Henssler*, JZ 1992, 709; *Schmuck*, RIW 1993, 984.

⁴⁵ Siehe Ausführungsverordnung für Rechtsanwälte: Décret Nr. 72-669 vom 13.7.1972, geändert durch Décret Nr. 92-680 vom 20.7.1992, J.O. v. 22.7.1992, 9799.

⁴⁶ Siehe Gesetz Nr. 90-1258 vom 31.12.1990, J.O. vom 5.1.1991, S. 216 ff.

⁴⁷ Siehe Gesetz Nr. 66-537 vom 24.7.1966 über die Handelsgesellschaften.

⁴⁸ Sog. S.E.L.A.F.A. (Société d'exercice libéral à forme anonyme), S.E.A.R.L. (Société d'exercice libéral à responsabilité limitée), S.E.L.C.A (Société d'exercice libéral commandite par actions).

⁴⁹ Zum Ganzen *Schmuck*, RIW 1993, 983 ff.

⁵⁰ Siehe *Donath*, ZHR 156 (1992), 156.

⁵¹ Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 90-1258 vom 31.12.1990.

⁵² Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22.3.1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte; ABl. L 078 vom 26.3.1977, S. 17 – 18.

Im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit dürfen Rechtsanwälte aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union unter ihrer nationalen Berufsbezeichnung **vorübergehend** in Frankreich tätig werden, sowohl rechtsberatend als auch forensisch. Vor Gericht dürfen jedoch die europäischen Anwälte, sofern in Frankreich Anwaltszwang besteht, nur im Einvernehmen mit einem beim betreffenden Gericht zugelassenen „*avocat*“ auftreten. Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs⁵⁵ zu lasten von Frankreich wurden die sehr einschränkenden französischen Bestimmungen über die Einvernehmensklausel durch Art. 200 ff. der Verordnung Nr. 91-1197 aufgelockert. Vor dem Hintergrund der EuGH-Rechtsprechung darf die Freiheit des Dienstleistungsanwalts nicht so sehr beschränkt werden, dass er vom „Einvernehmensanwalt“ ständig begleitet werden muß (Verbot der sog. „Gouvernantenklauseln“).⁵⁶ Als „Einvernehmen“ reicht eine bei der ersten Handlung gegenüber dem Gericht nachgewiesene schriftliche Erklärung des französischen Rechtsanwalts aus. Auf diese Weise wird die Richtigkeit der Schriftsätze und die Einhaltung der Termine bzw. Fristen überwacht.

Durch die Umsetzung der Hochschuldiplomenerkennungsrichtlinie wurden die Hochschulabschlüsse der anderen Mitgliedstaaten der „*Maîtrise*“ gleichgestellt und es wurde ein gesetzlicher Rahmen geschaffen für die Niederlassung europäischer Rechtsanwälte in Frankreich, also für die Ausübung anwaltlicher Leistungen **auf Dauer** mit Führung des Titels „*avocat*“. Der interessierte europäische Anwalt muss beim *Conseil National des Barreaux* einen Dispens, also eine Befreiung von den inländischen Prüfungen CAPA und CFS, beantragen und darauffolgend eine Eignungsprüfung, das sog. „*Examen d’Aptitude*“ ablegen, um bei der Anwaltskammer zugelassen zu werden.⁵⁷

Die **Niederlassungsrichtlinie für Rechtsanwälte**⁵⁸ aus dem Jahr 1998, welche die Niederlassung europäischer Anwälte innerhalb der EU wesentlich erleichtern soll, ist in Frankreich erst im Jahr 2004 nach Verabschiedung des allgemeinen Reformgesetzes zum französischen Recht der juristischen Berufe Nr. 130-2004⁵⁹ umgesetzt worden. Bis dahin waren zwei Umsetzungsentwürfe vorbereitet, jedoch selbst nach der Verurteilung des Landes durch den Europäischen Gerichtshof⁶⁰ wegen Verstoßes gegen das EU-Recht durch die nicht fristgerechte Umsetzung der Richtlinie kam es nicht rechtzeitig zu einem Umsetzungsgesetz. Die Kommission hatte daraufhin beschlossen gegen Frankreich gemäß Art. 228 EG-Vertrag durch Zustellung eines Aufforderungsschreibens vorzugehen. Die schließlich erfolgte Umsetzung der Richtlinie ermöglicht nun, dass ein europäischer Rechtsanwalt sich in Frankreich unter seiner herkunftsstaatlichen Berufsbezeichnung niederlassen und im französischen Recht uneingeschränkt praktizieren kann, ohne dass eine Eignungsprüfung mehr erforderlich ist. Der europäische Rechtsanwalt wird in eine spezielle Liste bei der französischen Rechtsanwaltskammer aufgenommen und bleibt gleichzeitig auch Mitglied der Rechtsanwaltskammer des Herkunftsstaates. Er darf den Anwaltsberuf in Frankreich als eigenständiger oder als angestellter Anwalt sowie als Mitglied einer französischen Anwaltsgesellschaft oder sogar einer Gesellschaft mit Sitz im Herkunftsstaat ausüben, jedoch unter der Voraussetzung, dass diese Gesellschaft den gleichen Anforderungen unterliegt, welche das französische Recht für die innerstaatlichen Anwaltsgesellschaften vorsieht. Dies bedeutet, dass die Mehrheit der Stimmrechte und der

⁵³ Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21.12.1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen; ABl. L 019 vom 24.01.1989, S. 16-23.

⁵⁴ Die Dienstleistungsrichtlinie wurde durch Décret Numéro 79-233 vom 22.3.1979 „relatif à la libre prestation de services en France par les avocats ressortissants des Etats membres des Communautés européennes et modifiant le décret Numéro 72-468 du 9.6.1972 organisant la profession d’avocat“ (J. O. 23.3.1979, S.659) umgesetzt. Die Hochschuldiplomenerkennungsrichtlinie wurde durch eine Vielzahl von Gesetzen umgesetzt, hauptsächlich durch Loi Numéro 90-1259 du 31/12/1990 „portant réforme de certaines professions judiciaires et juridiques“ (J.O. 05/01/1991 Pg. 219) und Décret Numéro 91-1197 du 27/11/1991 „organisant la profession d’avocat“ (J.O. 28/11/1991 Pg. 15502).

⁵⁵ EuGH Urteil vom 10.7.1991, RS C-249/89, NJW 1991, S. 3084 ff.

⁵⁶ Dazu siehe *Henssler/Nerlich*, Anwaltliche Tätigkeit in Europa, 1994, S. 24 ff.

⁵⁷ Zum ganzen *Henssler*, AnwBl 1996, S. 361-362.

⁵⁸ Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 „zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde“ (ABl. EG Nr. L 77 vom 14.3.1998, S. 36-43).

⁵⁹ Loi no. 2004-130 du 11.02.2004 „réformant le statut de certaines professions judiciaires ou juridiques...“ (J.O. 36 / 12.02.2004, Pg. 2847).

⁶⁰ EuGH Urteil vom 26.9.2002, Rs. C-351/01, EG-Kommission/Frankreich.

Kapitalanteile Rechtsanwälten gehören muss, der Rest der Anteile von Angehörigen reglementierter juristischer Berufe zu halten ist, und die Geschäftsführer zur aktiven Mitarbeit in der Gesellschaft verpflichtet sind. Darüber hinaus wird dem nach diesen Regelungen in Frankreich niedergelassenen europäischen Rechtsanwalt die Möglichkeit gegeben, nach Nachweis einer dreijährigen tatsächlichen und regelmäßigen Tätigkeit die französische Berufsbezeichnung führen zu dürfen und somit vollständig in den Beruf des „*avocat*“ aufgenommen zu werden. Die Möglichkeit der Ablegung einer Eignungsprüfung zum Zwecke der sofortigen Führung der Berufsbezeichnung „*avocat*“ bleibt allerdings weiterhin bestehen.

Wiss. Mitarbeiterinnen *Kalliopi Kerameos* und *Joanna Wielgosz*
Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht,
Universität zu Köln